

HR-Update

Neuerungen 2019/2020



Steuern

Quellensteuer – bleibt alles anders?

Die revidierte Fassung der Quellensteuerverordnung (QStV)¹ wurde am 11. April 2018 publiziert, das Kreisschreiben 45² am 12. Juni 2019. Beides soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst:

- Als Arbeitgeber müssen Sie mit jedem einzelnen Kanton abrechnen (sofern quellensteuerpflichtige Mitarbeitende im entsprechenden Kanton wohnen).
- Teilzeitpensen sind zur Satzbestimmung hochzurechnen (als Folge entfällt der Tarificode D), sofern der Mitarbeitende mehrere Arbeitgeber hat oder über Ersatzeinkünfte verfügt.
- Für die Besteuerung des 13. Monatslohnes und bei Ein- und Austritt im Monatsmodell gelten Sonderberechnungen.
- Zahlungen nach Verlassen der Schweiz oder vor Zuzug in die Schweiz werden neu gehandhabt.
- Die tageweise Abrechnung bei Ansässigkeit im Ausland wird einheitlich geregelt.
- Für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung und den Wegfall der Tarifkorrektur gelten veränderte Kriterien.

Mit der Vereinheitlichung werden verschiedenste Anpassungen in der Lohnsoftware notwendig sein und die Arbeitgeber sind angehalten, weiterführende Informationen von Ihren

Mitarbeitenden einzuholen. Die Vorbereitungsarbeiten müssen 2020 erfolgen.

Abonnieren Sie unseren [Blog](#) und besuchen Sie unsere neue [Webseite](#). Hier erfahren Sie die wichtigsten Änderungen in der Praxis der kantonalen Steuerbehörden. Unternehmen sind gut beraten, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen und einen Aktionsplan zu definieren.

Lohnausweis

Wegleitung

Eine angepasste Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises steht an. Sie bringt die folgenden wesentlichen Änderungen mit sich (fett geschrieben). Kleinere Änderungen haben wir nicht erläutert.

- **Randziffer 9:** Der Arbeitnehmer muss in Zukunft für das Nutzen eines Geschäftsfahrzeuges 0,70 CHF/km **oder mindestens die Selbstkosten** für den Arbeitsweg bezahlen. Andernfalls erhält er im Feld F ein Kreuz.
- **Randziffer 21:** Der Privatanteil bei Mietfahrzeugen wird an dieser Stelle klarer geregelt. Als Basis für die 0.8 % Privatanteil dient der Marktwert des Fahrzeugs zu Beginn des Mietverhältnisses. Bei Miete von verschiedenen Fahrzeugen gilt der durchschnittliche Wert der jeweiligen Fahrzeugkategorie bei Mietbeginn.
- **Randziffer 67:** Im Lohnausweis **müssen Sie** ab 2020 erwähnen, dass es sich um eine Teilzeitstelle handelt. Die Angabe des Beschäftigungsgrades bleibt weiterhin erwünscht.
- **Randziffer 72:** Dieser Passus ergänzt die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.) **im üblichen Rahmen**.

FABI

Am 28. Juni 2019 schickte das EFD eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung: Der Privatanteil bei privater Nutzung eines Geschäftswagens soll neu bei 0.9 % des Kaufpreises ohne MWST pro Monat liegen (aktuell 0.8 %). Mit dieser Erhöhung würde die Aufrechnung für den Arbeitsweg und Ihre Pflicht als Arbeitgeber zur Deklaration des Aussendienstanteils auf dem Lohnausweis wegfallen. Ob diese Anpassung in Kraft gesetzt wird, ist noch offen. Es bleibt im Ermessen der Kantone, ob sie es bei den kantonalen Steuern gleich handhaben. Die Möglichkeit, den Fahrkostenabzug effektiv abzurechnen, bleibt erhalten.

Sozialversicherungen

Renten/Beiträge von AHV und IV – kleine Änderungen

Die AHV- und IV-Renten werden zum 1. Januar 2020 nicht angehoben. Entsprechend bleiben auch sämtliche anderen Grenzwerte in den Sozialversicherungszweigen (z. B. BVG, Familienzulagen usw.) gleich wie 2019.

Allerdings ändert sich aufgrund der Abstimmung zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) zum ersten Mal seit über 40 Jahren der Beitragssatz der AHV. Dieser wird je Arbeitnehmenden/Arbeitgeber um 0.15 % angehoben.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Per 1. Januar 2020 wird der gesetzlich obligatorische Umlagebeitrag für die Teuerungszulage der UVG-Renten und damit der Endprämiensatz angepasst. Die positive Teuerung und die tiefen Renditen der Bundesobligationen

¹ Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer

² Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

beeinflussen die Nettoprämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung. Der Um-lagebeitrag wird voraussichtlich von 2 % auf 5 % der Nettoprämie der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung erhöht.

Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz unterzeichnete mit Serbien und Montenegro je ein Abkommen über die soziale Sicherheit. Diese entfalten ihre Wirkung seit dem 1. Januar 2019. Das neue Sozialversicherungsabkommen mit dem Kosovo trat per 1. September 2019 in Kraft. Es sichert den Leistungsexport der AHV- und IV-Renten, sofern die Rückvergütung der Beiträge nicht verlangt wurde. Mit Brasilien wurde ebenfalls ein Abkommen unterzeichnet, das am 1. Oktober 2019 in Kraft trat.

Demnächst wird ein Abkommen mit Bosnien und Herzegowina wirksam. Das genaue Datum ist derzeit noch unbekannt, da die Parlamente beider Staaten das Abkommen zuerst ratifizieren müssen.

Familienzulagen

Das Parlament beschloss am 19. September 2019 die Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG). Dieses dürfte frühestens ab 2020 in Kraft treten. Die Revision betrifft drei Punkte:

- Ausbildungszulagen sollen bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung des 16. Altersjahres. Der Anspruch entsteht ab dem Monat, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt.
- Arbeitslose, alleinstehende Mütter sollen während der Mutterschaftsentschädigungszeit nach Erwerb ersatzordnung Familienzulagen erhalten.
- Neu wird im FamZG eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen.

Diverse Kantone werden ihre Familienzulagen anpassen. Allerdings haben noch nicht alle definitiv entschieden. Zurzeit steht fest, dass die Kantone St. Gallen, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Jura und Freiburg ihre Familienzulagen auf 2020 erhöhen.

Internationale Bescheinigungen

Die EU- und EFTA-Staaten kontrollieren immer häufiger die internationalen Sozialversicherungsunterstellungsbescheinigungen, namentlich die A1.

Eine solche Bescheinigung ist nötig, wenn ein Mitarbeitender in ein EU-/EFTA-Land reist oder entsendet wird – sei es auch nur für eine eintägige Geschäftsreise. Die Stellung, der Beruf und die Tätigkeit sind dabei irrelevant. Wir empfehlen das Mittragen einer A1-Bescheinigung, um Bussen zu vermeiden. Einige Ausgleichskassen genehmigen für Vielreisende eine sogenannte Jahresbescheinigung. Diese müssen Sie vor Beginn der ersten Auslandstätigkeit (am einfachsten elektronisch) beantragen.

Vorsorge-Mindestzinssatz

Die angesparten Guthaben im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG) werden zu einem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Guthaben im Überobligatorium dürfen auch zu einem tieferen Zinssatz verzinst werden, solange die BVG-Mindestverzinsung gewährleistet ist. Der Bundesrat entscheidet über den Mindestzins im Obligatorium auf Basis einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge. Diese hat dem Bundesrat empfohlen, den Mindestzinssatz auf 1 % zu belassen. Der Bundesrat hat dies nun bestätigt.

Lohnvergleichsanalyse

Am 21. August 2019 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann verabschiedet. Sie tritt per 1. Juli 2020 in Kraft. Ziel ist es, mit der Lohnvergleichsanalyse die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu erreichen. Private und öffentliche Arbeitgeber mit über 100 mitarbeitenden Personen (nicht Vollzeitstellen) sind verpflichtet, eine solche Analyse erstmals per Ende Juni 2021 durchzuführen. Danach müssen sie die Analyse alle vier Jahre wiederholen. Zeigt die Lohnvergleichsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, so werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Analysepflicht befreit.

Für die Überprüfung stehen drei Möglichkeiten zur Wahl: Arbeitnehmervertretung, anerkannte Lohngleichheitsexperten oder Revisionsunternehmen. Der Bund stellt die erforderlichen Analysetools kostenlos

zur Verfügung. Wer durch eine andere Analyse die Einhaltung der Lohngleichheit beweist, ist von der Durchführung einer Lohnvergleichsanalyse befreit. Das Gesetz gilt für zwölf Jahre bis am 1. Juli 2032.

In eigener Sache

Outsourcing von Payroll-Dienstleistungen

Unser Outsourcing für Payroll-Dienstleistungen ist nach dem Prüfstandard «International Standard for Assurance Engagements» ISAE 3402, Typ II, attestiert. Die Prüfperiode umfasst das vergangene Kalenderjahr. Das ISAE-Attest 3402 eines Kalenderjahres ist jeweils im Juli des Folgejahres verfügbar.

Mit dem ISAE-Attest 3402 geben wir Ihnen als Verantwortungs- und Entscheidungsträger die Sicherheit, dass unsere Payroll-Outsourcing-Dienstleistungen über ein adäquates internes Kontrollsystem verfügen und alle relevanten Geschäftsprozesse überwachen. Der Report Typ II bestätigt, dass wir alle erforderlichen Kontrollen etabliert und über einen definierten Zeitraum umgesetzt haben.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Revisionsstelle unser ISAE-Attest 3402 zu übermitteln. Es kann diese bei der Planung unterstützen und die Kosten der Revision positiv beeinflussen, da sich die Prüfhandlungen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Lohnbuchhaltung reduzieren lassen. Gerne stellen wir Ihnen das ISAE-Attest 3402 auf Anfrage zu und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Abacus Lohnsoftware

Sollten Sie in der Lohnbuchhaltung mit der Abacus Business Software arbeiten, zeigen wir Ihnen auf Wunsch, wie Sie Ihre Lohnverarbeitung effizienter gestalten – sei es mit den entsprechenden Lohnarten, Tabellen und Automatisierungen oder mit Schnittstellen ins Umsystem.

Zu sämtlichen oben genannten Themen stehen Ihnen unsere Experten gerne persönlich zur Verfügung. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



Kontakt

Raymond Simmen
+41 58 792 42 33
raymond.simmen@ch.pwc.com